

# Das Urheberrecht an musikalischen Werken (aus dem Bundesgericht)

Autor(en): **Lang, Jos.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): - **(1933-1934)**

Heft 36

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732753>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Urheberrecht an musikalischen Werken

(Aus dem Bundesgericht)

Das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1932 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst gewährt seinen Schutz auch den musikalischen Werken. Nach der (1908 in Berlin und 1928 in Rom revidierten) Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Art. 13) sind die Urheber musikalischer Werke ausschliesslich berechtigt zu der Erlaubnis: 1. diese Werke auf Instrumente zu übertragen, die zu ihrer mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die nämlichen Werke mit den angegebenen Instrumenten öffentlich aufzuführen. Absatz 2 dieses Artikels der Konvention fügt hinzu: « Die innere Gesetzgebung eines jeden Landes kann... Vorbehalte und Bedingungen betreffend die Anwendung dieses Artikels aufstellen; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Bedingungen ausschliesslich auf das Gebiet desjenigen Landes beschränkt, das sie aufgestellt hat ». Von dieser Möglichkeit hat auch die Schweiz im Bundesgesetz von 1922 Gebrauch gemacht. Nach Art. 12 des Gesetzes besteht das Urheberrecht in dem ausschliesslichen Recht: 1. das Werk wiederzugeben, 2. Exemplare des Werkes zu verkaufen, 3. das Werk öffentlich aufzuführen; zu dem in Art. 12, Ziffer 1 genannten Recht der Wiedergabe gehört demäss Art. 13, Ziffer 2 auch das Recht, « das Werk auf Instrumente zu übertragen, die dazu dienen, es mechanisch vorzutragen oder aufzuführen ». Somit setzt sich das Urheberrecht aus verschiedenen Teilrechten zusammen und nach Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes schliesst die Uebertragung eines Teilrechtes die Uebertragung anderer Teilrechte nicht in sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Dieser Grundsatz konnte jedoch im Hinblick auf die Interessen der beteiligten Industrie und ihrer Kundschaft nicht strikte festgehalten werden. So sieht Art. 17 eine Zwangslizenz vor: « Hat der Urheber eines musikalischen Werkes für die Schweiz oder das Ausland die Uebertragung auf Instrumente erlaubt, die dazu dienen, das Werk mechanisch aufzuführen, so kann jeder, der im Inland eine gewerbliche Niederlassung besitzt, gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung eine solche Erlaubnis beanspruchen, sobald mechanische Instrumente, auf welche dieses Werk übertragen ist, vertrieben werden oder dieses in anderer Weise herausgegeben wird ».

Ueber die Aufführung musikalischer Werke mit mechanischen Instrumenten bestimmt Art. 21: « Soweit gemäss Art. 17 bis 20 ein Werk auf mechanische Instrumente übertragen werden darf, ist ohne weiteres auch die öffentliche Aufführung mit solchen Instrumenten zulässig. Gleiches gilt für den Fall, dass eine der Personen, bei denen gemäss Art. 17 oder 18 die Erlaubnis für die Uebertragung einzuholen ist, diese freiwillig gestattet hat ». Die Tragweite dieses letzten Satzes (Gleiches gilt...) ist in einem grundsätzlichen und praktisch bedeutsamen bundesgerichtlichen Urteil vom 17. Juli abgeklärt worden.

Der Besitzer eines Genfer Restaurants veranstaltete in seinem Etablissement Grammophonkonzerte und führte dabei solche Musikstücke auf, deren Komponisten ihre Urheberrechte an die « Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique » in Paris übertragen hatten. Als die Reklamationen der « Société des Auteurs » unbeachtet blieben, erhob sie Klage wegen

Verletzung der Urheberrechte, wobei sie für jeden Monat 45 Fr. Aufführungsgebühr verlangte. Der Wirt wandte ein, dass er beim Kaufe der im Ausland hergestellten Platten schon eine Gebühr von je einem Franken für die aufgeklebte Kontrolletikette bezahlt und damit auch das Recht zur öffentlichen Aufführung der Musikstücke erworben habe. Die Klägerin vertrat dagegen den Standpunkt, diese Gebühr beziehe sich nur auf die erteilte Erlaubnis zur Uebertragung der Komposition auf mechanische Instrumente, nicht aber auf die öffentliche Aufführung, die damit noch nicht freigegeben sei.

Die Genfer Cour de Justice schützte grundsätzlich die Klage und verurteilte den Wirt zur Zahlung von 120 Fr. Gebühr für die Aufführungen während der Monate Januar bis April 1932. Sie legte den zweiten Satz des Art. 21 U. R. G. dahin aus, dass die öffentliche Aufführung dann als zulässig erklärt werde, wenn der Komponist oder sein Rechtsnachfolger sie freiwillig gestattet habe, bezog also das « diese » auf den im ersten Satze vorangehenden Ausdruck « öffentliche Aufführung ». Schon das Wort « Mechanlizenz » auf der Kontrolletikette beweise, dass die Gebühr hierfür sich nur auf die Erlaubnis zur Uebertragung auf mechanische Instrumente beziehe. Der Schweizer Käufer, der eine solche Platte erworben habe, sei nur befugt, sie für seinen Privatgebrauch spielen zu lassen, nicht aber, sie ohne Zahlung einer Gebühr zu öffentlichen Aufführungen zu verwenden.

Das Bundesgericht (I. zivilrechtl. Abteilung) hat die betreffende Gesetzesstelle in einem für den schweizerischen Schallplattenkäufer günstigeren Sinne ausgelegt. Art. 21 U. R. G. regelt das Recht der Aufführung mit mechanischen Instrumenten und unterscheidet dabei die Fälle, wo die Erlaubnis zur Uebertragung auf mechanische Instrumente auf einer Zwangslizenz beruht (erster Satz), und diejenigen Fälle, wo sie freiwillig erteilt worden ist (zweiter Satz). Somit stellt der zweite Satz nicht darauf ab, ob die öffentliche Aufführung, sondern ob die Uebertragung freiwillig gestattet wurde; ist dies der Fall, so ist die öffentliche Aufführung gleich wie in den Fällen der Zwangslizenz zulässig. Obschon das Urheberrecht nach Art. 9 U. R. G. sich aus mehreren Teilrechten zusammensetzt, kann also der Komponist oder sein Rechtsnachfolger vom schweizerischen Erwerber der Grammophonplatte nicht verlangen, dass er für die öffentliche Aufführung eine weitere Gebühr entrichte; er kann sich nicht die Erlaubnis zur Uebertragung auf mechanische Instrumente abkaufen lassen, das Aufführungsrecht aber einstweilen für sich behalten. Da im vorliegenden Falle die Erlaubnis zur Uebertragung auf mechanische Instrumente erteilt worden ist, kann der Beklagte die Platten ohne Zahlung einer Gebühr zur öffentlichen Aufführung gebrauchen. — Die Klage der « Société des Auteurs » wurde daher abgewiesen.

*Anmerkung der Redaktion:* Ob und inwieweit das vorstehende Bundesgerichts-Urteil für die Kinematographie von Bedeutung sein kann, müssen wir der Beurteilung kompetenter Juristen überlassen.

Jos. LANG, Sekretär.